

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 286; KSchG 1969 § 1 Abs. 2

Leitsatz:

Jede Beweiswürdigung des Tatsachenrichters steht unter dem Gebot, die Aussage eines Zeugen objektiv und vorurteilsfrei auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Die den Parteien gegenüber gebotene Objektivität verpflichtet das Gericht, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen selbständig zu prüfen und zu beurteilen. Diese Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen gewinnt dann ganz besondere Bedeutung, wenn aus der Aussage eines Zeugen ein wesentliches Indiz dafür hergeleitet werden soll, daß eine Partei eine im Sinne des § 1 KSchG vorwerfbare Handlung begangen hat. Hier darf sich das Gericht nicht mit allgemein gehaltenen Äußerungen zur Glaubwürdigkeit begnügen, sondern muß den in dieser Richtung zielenden Parteivortrag erschöpfend würdigen und angebotene Beweise erheben.

Aktenzeichen: 4 AZR 726/76

Urteil des BAG vom 10. Mai 1978 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 726/76

5 Sa 16/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
10. Mai 1978

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Berichtigt durch
Beschluß vom 15.12.
1978
Kasselerden 19.12.1978
gez. Satzky
Regierungsamtmann
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
des Bundesarbeits-
gerichts

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Jobs und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Juni 1976 - 5 Sa 16/76 - aufgehoben.

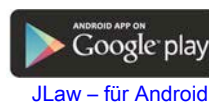
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1969 an der Universitätsklinik M als Krankenpfleger tätig.

Mit Schreiben vom 16. September 1975 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1975. Sie hat die Kündigung u.a. darauf gestützt, daß der Kläger Verfasser eines anonymen Schreibens vom 16. Februar 1974 an den Verwaltungsdirektor der Universitätskliniken, den Rektor der Universität M, den Minister für Soziales in R, den Leitenden Oberstaatsanwalt in M und die Allgemeine Zeitung in M gewesen sei. In diesem Schreiben werden Vorwürfe gegen den Oberpfleger R und andere Angehörige des Pflegepersonals der Chirurgischen Klinik erhoben. Unter anderem ist ausgeführt, der Krankenpfleger R habe sich an weiblichen Patientinnen unsittlich vergangen und säckeweise Medikamente sowie Verbandsmaterial an eine ausgeschiedene Ärztin verkauft. Dem Personalratsvorsitzenden L wird Diebstahl an Verbandsmaterial vorgeworfen. Weiter wird behauptet, eine Leitende Schwester der Poliklinik habe es unterlassen, einem verletzten Kind zu helfen.

Der Kläger hat dazu geltend gemacht, er habe das anonyme Schreiben nicht verfaßt. Erst durch die Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft habe er davon Kenntnis erlangt. Zwar habe er dem Personalratsvorsitzenden H im November 1973 ein Schreiben gezeigt, das ähnliche Vorwürfe gegen Klinikbedienstete enthalten habe. Dieses Schreiben sei jedoch nicht identisch mit dem jetzigen Schreiben.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 16. September 1975 zum 31. Dezember 1975 nicht beendet worden ist. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Klagebegehren weiter; die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht hat die Kündigung der Beklagten gemäß § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz als gerechtfertigt angesehen, weil die Schilderung der Mißstände in dem Schreiben vom 16. Februar 1974 nach Form, Inhalt und Adressatenkreis nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt sei. Es ist nach der Vernehmung der Zeugen H und W aufgrund von Indiztatsachen zu der Überzeugung gelangt, daß der Kläger der Verfasser dieses Schreibens sei.

Zur Glaubwürdigkeit dieser Zeugen hat das Landesarbeitsgericht u.a. ausgeführt:

"In seiner Berufung hat der Kläger die Glaubwürdigkeit der Zeugen H und W angegriffen. Die Kammer hat davon abgesehen, den Zeugen W noch einmal zu hören, weil dessen Aussage nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Die Kammer hat sich jedoch veranlaßt gesehen, den Zeugen H noch einmal anzuhören. Der Zeuge hat seine in erster Instanz gemachte Aussage wiederholt und ergänzend ausgesagt, er erinnere sich genau auch daran, daß in dem Schreiben, das der Kläger ihm im November 1973 gezeigt habe, Anschuldigungen gegen den Oberpfleger R enthalten gewesen seien. Auch an den besonders aufwendigen Verteiler konnte der Zeuge sich noch erinnern. Der Zeuge, der die Vertrauensstellung eines Personalratsvorsitzenden innehat, machte seine Aussage sachlich und ohne daß dabei Emotionen gegen den Kläger bemerkbar geworden sind. Die Kammer hat deshalb keine Bedenken, seiner Aussage zu glauben. Die Kammer sah auch keine Veranlassung, den Vorwürfen, die der Kläger im Laufe des Berufungsverfahrens gegen den Zeugen vorgebracht hat, durch weitere vom Kläger beantragte Zeugenvernehmungen nachzugehen. Es handelt sich hierbei einerseits um zum Teil nicht konkretisierbare Animositäten und andererseits zum Teil um Auseinandersetzungen, die sich erst im Laufe des Prozesses unter den in demselben Haus wohnenden Familien des Klägers und des Zeugen H abgespielt haben."

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

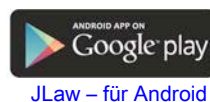
Die Revision rügt gem. § 286 ZPO ordnungsgemäß und sachlich zu Recht, daß das Landesarbeitsgericht mit der Begründung, es handele sich um nicht konkretisierbare Animositäten und Auseinandersetzungen, die sich erst im Laufe des Prozesses unter den Familien des Klägers und des Zeugen H abgespielt hatten, nicht die Vernehmung der zur Glaubwürdigkeit des Zeugen H benannten Zeugen Hi und S habe unterlassen dürfen. Unter genauer Bezeichnung der Beweisthemen und der Zeugen hat die Revision in der Revisionsbegründungsschrift dargetan, daß der Kläger im Schriftsatz vom 20. Mai 1976 die Zeugen zu Fragen der Glaubwürdigkeit und dazu benannt hatte, daß die Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen erschüttert werde und dargetan werde, daß sie ein eigenes Interesse an der Kündigung des Klägers hätten. Daraus hätte sich ergeben, daß der Zeuge H seine Vertrauensstellung als Personalratsvorsitzender mißbraucht habe und den Kläger verschiedentlich zur Rede gestellt hätte, woraus letztlich eine Feindschaft herrührte, aufgrund deren auch mit Konsequenzen für den Kläger gedroht worden sei. Die Vernehmung hätte auch ergeben, daß sich diese Vorfälle bereits im Juni und September 1973 abspielten und es sich damit keineswegs um nicht konkretisierbare Animositäten oder um Auseinandersetzungen zwischen den in demselben Haus wohnenden Familien infolge des laufenden Prozesses gehandelt habe. Damit wäre aber die Beweiswürdigung möglicherweise anders ausgefallen, insbesondere weil nicht mehr der Behauptung des Zeugen H hätte geglaubt werden können, der Kläger habe ihm bereits im November 1973 ein fast gleichlautendes Schreiben mit denselben Vorwürfen gegen Klinikangestellte gezeigt, wie sie im Schreiben vom 16. Februar 1974 enthalten waren. Das sind gegenüber der Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts durchgreifende Prozeßrügen nach § 554 Abs. 3 Ziff. 3 b ZPO.

Jede Beweiswürdigung des Tatsachenrichters steht unter dem Gebot, die Aussage eines Zeugen objektiv und vorurteilsfrei auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Die den Parteien gegen-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

über gebotene Objektivität verpflichtet das Gericht, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen selbständig zu prüfen und zu beurteilen. Diese Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen gewinnt dann ganz besondere Bedeutung, wenn aus der Aussage eines Zeugen ein wesentliches Indiz dafür hergeleitet werden soll, daß eine Partei eine im Sinne des § 1 KSchG vorwerfbare Handlung begangen hat. Hier darf sich das Gericht nicht mit allgemein gehaltenen Äußerungen zur Glaubwürdigkeit begnügen, sondern muß den in dieser Richtung zielenden Parteivortrag erschöpfend würdigen und angebotene Beweise erheben.

Dies hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerhaft unterlassen. Der Kläger hat in der Revisionsschrift vorgetragen, er habe unter Beweis gestellt, daß das Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Zeugen H äußerst gespannt gewesen sei, seitdem der Zeuge damit gedroht hatte, er werde dafür sorgen, daß der Kläger aus der Klinik verschwinde, wenn er etwas über die Nebentätigkeit des Klägers verlauten lasse. Bei anderer Gelegenheit habe der Zeuge dem Kläger erklärt, jetzt habe er nichts mehr zu lachen, da er der Kriminalpolizei einen Hinweis gegeben habe. Daraus ergebe sich, daß die Aussagen des Zeugen H bewußt falsch seien.

Wenn das Landesarbeitsgericht diesen Parteivortrag unberücksichtigt läßt, so bleibt ein für die Prüfung der Glaubwürdigkeit wesentlicher objektiver Ansatz unberücksichtigt. Denn wenn das Landesarbeitsgericht aus der Aussage des Zeugen H ein entscheidendes Indiz dafür herleiten will, daß der Kläger das anonyme Schreiben vom 16. Februar 1974 verfaßt hat, dann gewinnt die vom Kläger aufgrund der Geschehnisse angezweifelte Glaubwürdigkeit dieses Zeugen eine so erhebliche Bedeutung, daß in der Unterlassung der Vernehmung der zur Glaubwürdigkeit des Zeugen H benannten Zeugen Hi und S eine gegen § 286 ZPO verstoßende unzulässige antizipierte Beweiswürdigung zu sehen ist (vgl. Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., 1976, § 286 D III a 2).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

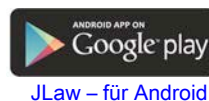
- 6 -

Die Revision konnte auch in der Revisionsinstanz noch rügen, daß die Zeugen Hi und S zu den im Schriftsatz vom 20. Mai 1976 aufgeführten und in der Revisionsbegründungsschrift im einzelnen wiedergegebenen Themen nicht vernommen worden sind. Insbesondere hat der Kläger auch nicht nach Durchführung der Beweisaufnahme und in der mündlichen Verhandlung über die Beweisthemen im Termin vom 4. Juni 1976 auf die Vernehmung dieser Zeugen zum Schriftsatz vom 20. Mai 1976 verzichtet. Der Kläger hat zwar dort die Vernehmung des anwesenden Zeugen Hi und die Vernehmung der Zeugin S zu bestimmten im Protokoll aufgenommenen Themen verlangt. Diese Beweisergebnisse hat das Landesarbeitsgericht in seinem Urteil unterstellt, indem es davon ausgeht, daß sie selbst dann nicht geeignet seien, das Verhalten des Klägers zu entlasten, wenn sie in dem vom Kläger behaupteten Sinne aufgeklärt würden. Abgesehen davon, daß dies nur eine Unterstellung hinsichtlich des Verhaltens des Klägers und nicht auch in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugen bedeutet, hat der Kläger keineswegs mit der Benennung beider Zeugen zu diesen bestimmten teilweise zusätzlichen Themen im Termin vom 4. Juni 1976 auf die bisherigen Beweisangebote verzichtet. Er hat nämlich ausweislich des Protokolls diese Erklärungen nicht anstelle seines Schriftsatzes vom 20. Mai 1976, sondern nur gegenüber dem später eingereichten Schriftsatz vom 3. Juni 1976 abgegeben. Damit hat er zu erkennen gegeben, daß er seine Darlegungen im Schriftsatz vom 20. Mai 1976 aufrecht erhält und lediglich gegenüber dem neuerlichen Schriftsatz des beklagten Landes zusätzliche Ausführungen anstelle eines weiteren Schriftsatzes macht. So hat auch das Landesarbeitsgericht selbst diese Ausführungen des Klägers verstanden, da es die Beweisangebote des Klägers im Schriftsatz vom 20. Mai 1976 nicht deshalb ablehnt, weil sie nicht weiterverfolgt worden seien oder weil ihr Ergebnis als wahr unterstellt werden könnte, sondern diese früheren Beweisangebote nur deshalb nicht erhoben hat, weil es sich um Animositäten und Auseinandersetzungen im Laufe des Prozesses handele. Das aber reicht nicht aus, die Zeugenvernehmung abzulehnen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das Landesarbeitsgericht wird also die Zeugen Hⁱ und S zu den in ihr Wissen gestellten Tatsachen zu hören haben. Sollte das Landesarbeitsgericht zu dem Beweisergebnis kommen, daß der Kläger Verfasser des Schreibens vom 16. Februar 1974 sei, so wird es zu prüfen haben, ob das Schreiben geeignet ist, eine ordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Dabei sind auch die Grundsätze von BAG AP Nr. 2 zu § 70 HGB und BAG AP Nr. 82 zu § 1 KSchG zu beachten.

Das Berufungsgericht wird über die Kosten der Revision mit zu entscheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Röhsler

Dr. Jobs hat
Urlaub
Dr. Neumann

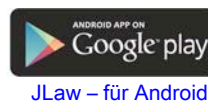
H. Hauk

Dr. Apfel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 726/76

5 Sa 16/76 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Dezember 1978 beschlossen:

Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit werden die Entscheidungsgründe des Urteils vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 726/76 - gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es im Original auf Seite 5 Zeile 4 von oben und in den Abschriften auf Seite 4 Zeile 5 von unten statt

" ... § 454 Abs. 3 Ziff. 3 b ZPO." richtig

" ... § 554 Abs. 3 Ziff. 3 b ZPO." heißt.

gez.: Dr. Neumann Dr. Jobs Dr. Rösler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

